

**Geschäftsstelle**

Bildungsstadt Olten  
Aarauerstrasse 30 / Postfach 268  
4601 Olten  
062 311 83 83

24. September 2014

**Statuten**

**Bildungsstadt Olten**

# Statuten Bildungsstadt Olten

## I. Name, Zweck, Mitgliedschaft, Sitz, Dauer

### Art. 1 Name und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Bildungsstadt Olten (nachstehend Verein) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein strebt an, dass die Stadt und die Region Olten ein erstklassiger und attraktiver Lebens-, Arbeits- und Bildungsraum sein kann, der zur Zusammenarbeit, zum Austausch zwischen Bildungsanbietern und Bildungsnachfragern, Wirtschaft, Politik, Bildungsinstitutionen und Gesellschaft einlädt.

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind Bildungsanbieter und Unternehmen, die ihren Sitz in der Stadt oder der Region Olten haben. Diese werden vertreten durch den verantwortlichen Schulleiter bzw. die verantwortliche Schulleiterin oder den bzw. die Bildungsverantwortliche/-n.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt;  
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- b. durch Ausschluss;
- c. infolge Auflösung des Vereins.

### Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Olten.

## II. Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe der Bildungsstadt Olten sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Kontrollstelle;
- d. Die Geschäftsstelle.

### Art. 6 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- b. sie wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre und bestimmt die Kontrollstelle;
- c. sie bestimmt die Aktivitäten des Vereins;
- d. sie nimmt neue Mitglieder in den Verein auf;
- e. sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. sie genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag;
- g. sie bestimmt die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- h. sie genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und entlastet den Vorstand;
- i. sie beschliesst Statutenänderungen;
- j. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung der Mittel.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Sie kann darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

<sup>5</sup> Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Stellvertretung durch ein Mitglied des Vorstands ist möglich.

<sup>6</sup> Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### **Art. 7 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Vereins erledigt folgende Aufgaben und sorgt für deren Umsetzung:

- a. er leitet und führt den Verein. Bei Bedarf können Fachpersonen beigezogen werden;
- b. er bestimmt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- c. er definiert und beaufsichtigt die Aufgaben der Geschäftsstelle;
- d. er nominiert die Vertretungen des Vereins in öffentliche Kommissionen und Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

#### **Art. 8 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung setzt eine unabhängige Kontrollstelle ein. Diese besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **Art. 9 Geschäftsstelle**

Für die Bildungsstadt Olten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie kann der bestehenden Geschäftsstelle eines Mitglieds angegliedert werden.

### **III. Finanzen**

#### **Art. 10 Finanzen**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Sponsoring oder Spenden.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31. Dezember ab.

<sup>4</sup> Die Bildungsstadt Olten wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung abweichend regeln.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf je einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten und des Vorstandes.
- <sup>3</sup> Der Vorstand erledigt die Liquidation des Vereins. Allfällig verbleibende Mittel sind einer nicht gewinnorientierten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Olten, 29. September 2022



Georg Berger  
Präsident Bildungsstadt Olten



Christoph Henzmann  
Aktuar Bildungsstadt Olten